

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 20 Abs. 3 Satz 2; ArbGG § 2 Abs. 1 Nr. 4,
§ 2 Abs. 1 Nr. 2, §§ 8, 80, § 11 Abs. 2; BGB § 611;
ZPO §§ 139, 253

Leitsätze:

1. Lohnansprüche von Wahlvorstandsmitgliedern sind auch dann im Urteilsverfahren geltend zu machen, wenn der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt wegen einer Versäumnis von Arbeitszeit vorenthält, die auf einer "Betätigung im Wahlvorstand" oder was der Anspruchssteller für eine solche hält beruht (in Ergänzung und Fortentwicklung zum Beschluß vom 30. Januar 1973 - 1 ABR 22/72 - = AP Nr. 1 zu § 37 BetrVG 1972, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt).
2. Zur "Betätigung im Wahlvorstand" i.S. von § 20 Abs. 3 Satz 2 BetrVG 1972 zählt nicht nur die eigentliche Wahlvorbereitung und -durchführung, sondern regelmäßig auch die Unterweisung in die Tätigkeiten eines Wahlvorstandes.
3. Ein Wahlvorstandsmitglied, das Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts trotz Versäumnis von Arbeitszeit geltend macht, hat darzulegen und ggf. zu beweisen, daß die Arbeitsversäumnis zur "Betätigung im Wahlvorstand" erforderlich war (Bestätigung der Entscheidung vom 26. Juni 1973 - 1 AZR 170/73 -, demnächst AP Nr. 4 zu § 20 BetrVG 1972).

Aktenzeichen: 1 AZR 50/73

Urteil des BAG vom 5. März 1974

LAG Baden-Württemberg
(Mannheim)



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

1 AZR 50/73

6 Sa 87/72 Baden-Württemberg
(Mannheim)

Verkündet am
5. März 1974

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. März 1974 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Richter Dr. Auffarth und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Osswald und Kehrman für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 8. Dezember 1972 - 6 Sa 87/72 - aufgehoben.

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Heidelberg vom 7. August 1972 - 1 Ca 318/72 - abgeändert:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin klagt aus übergegangenem Recht. Sie hielt am 21. Februar 1972 in He eine ganztägige Schulungsveranstaltung für Mitglieder der Wahlvorstände ab, die für die in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai 1972 durchzuführenden Betriebsratswahlen gebildet worden waren. An dieser Veranstaltung nahmen auch die Herren Ko, Ka und La teil, die im Betrieb der Beklagten den Wahlvorstand bildeten. Alle drei Arbeitnehmer waren zum ersten Mal mit dieser Aufgabe befaßt. Wegen der Teilnahme an der genannten Schulungsveranstaltung hatten die vorerwähnten Wahlvorstandsmitglieder einen Verdienstausschlag von zusammen 179,28 DM, weil sich die Beklagte weigerte, den Lohn für die ausgefallene Arbeit zu bezahlen. Die Klägerin erstattete daraufhin den drei Wahlvorstandsmitgliedern die jeweils auf sie entfallenden Lohn-Beträge und ließ sich die behaupteten Ansprüche gegen die Beklagte abtreten.

In ihrer Klage vertritt die Klägerin die Auffassung, der Arbeitgeber müsse den Verdienstausschlag der Wahlvorstandsmitglieder ersetzen. Anspruchsgrundlage sei § 20 Abs. 3 Satz 2 BetrVG 1972. Hinsichtlich der Teilnahme an Schulungsveranstaltungen könne die für Betriebsratsmitglieder geltende Vorschrift des § 37 Abs. 6 BetrVG 1972 zur Konkretisierung dessen, was in § 20 Abs. 3 Satz 2 BetrVG 1972 unter "Versäumnis von Arbeitszeit, die zur Betätigung im Wahlvorstand erforderlich ist", herangezogen werden. Nach § 37 Abs. 6 BetrVG 1972 sei das Mitglied des Betriebsrats von seiner beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts zu befreien, wenn es an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen teilnehme, die für die Arbeit des Betriebsrats erforderliche Kenntnisse vermitteln. Die Teilnahme an der Schulungsveranstaltung, die ausschließlich den Zweck verfolgt habe, die Wahlvorstandsmitglieder über den Ablauf der Wahlen nach dem

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

BetrVG 1972 zu informieren, sei erforderlich und sachgerecht gewesen. Ganz besonders gelte dies für Veranstaltungsteilnehmer, die zum ersten Mal als Wahlvorstand tätig geworden seien. Die Veranstaltung habe auch im Interesse des Arbeitgebers gelegen, weil sie der reibungslosen Durchführung der Wahlen und der Vermeidung von Wahlanfechtungen gedient habe. Tatsächlich sei auch bei der Beklagten aus Anlaß der Betriebsratswahlen 1972 keine Wahlanfechtung erfolgt.

Die Klägerin hat deshalb beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie
DM 179,28 nebst Zinsen zu bezahlen.

Die Beklagte hat

um Klageabweisung gebeten

und diesen Antrag wie folgt begründet: Aus § 20 Abs. 3 BetrVG 1972, oder auch sonstwie, lasse sich der Anspruch nicht ableiten. Nach § 20 Abs. 3 BetrVG 1972 dürften Mitglieder des Wahlvorstandes wegen ihrer Betätigung im Wahlvorstand keinen Verdienstausschlag erleiden, nicht auch wegen der Vorbereitung auf die Tätigkeit als Wahlvorstand. Diese Vorschrift sei hinsichtlich der Art und des Umfangs von Arbeitsfreistellungen eine vorrangige und abschließende Spezialregelung. Es verbiete sich deshalb, die Freistellungs Vorschriften des § 37 BetrVG 1972 analog auf den vorliegenden Sachverhalt anzuwenden. Dort sei nur von Mitgliedern des Betriebsrats die Rede. Für Jugendvertreter verweise § 65 Abs. 1 BetrVG 1972 ausdrücklich auf § 37 Abs. 2, 5 und 7 BetrVG 1972. Darüberhinaus sei aber nach dem BetrVG kein weiterer Personenkreis zur Inanspruchnahme der dort genannten Möglichkeiten berechtigt. Die Schulung sei aber auch von der Themenwahl, vom Umfang und von der Zahl der teilnehmenden Wahlvorstandsmitglieder her nicht erforderlich gewesen. Die Wahlordnung 1972 sei nahezu inhaltsgleich zur Wahlordnung 1952 und im übrigen nicht so umfangreich und schwerverständlich, als daß es einer Schulung von einem

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

ganzen Tag bedurft hätte. Eine ausschließliche oder ergänzende schriftliche Information hätte genügen können. Keinesfalls sei es aber erforderlich gewesen, alle Mitglieder des Wahlvorstandes in der erfolgten Art zu schulen.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Antrag der Klägerin erkannt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Zur Begründung seiner Entscheidung hat das Berufungsgericht im wesentlichen ausgeführt: Der Begriff "Betätigung im Wahlvorstand" in § 20 Abs. 3 BetrVG 1972 dürfe nicht so verstanden werden, daß damit Tätigkeiten, die der Vorbereitung der Wahl dienen, nicht hierunter rechneten. Es mache keinen wesentlichen Unterschied, ob sich die Wahlvorstandsmitglieder die zur Durchführung der Wahl erforderlichen Kenntnisse während der Arbeitszeit im Selbststudium aneigneten oder aber ob eine außerbetriebliche Stelle das entsprechende Wissen vermittele. Es sei auch unbedenklich, daß alle drei Mitglieder des Wahlvorstandes während der Dauer der Schulungsveranstaltung die Arbeit versäumt hätten, zumal sie das erste Mal mit dieser Tätigkeit betraut worden seien.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter, während die Klägerin bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten ist begründet.

1. Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend angenommen, daß der hier erhobene Anspruch als eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG im Urteilsverfahren (§ 8 Abs. 1 ArbGG) zu verfolgen ist. Das entspricht

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 5 -

der bisherigen Rechtsprechung des Senats auch zum BetrVG 1972 (Beschluß vom 30. Januar 1973 - 1 ABR 22/72 - = AP Nr. 1 zu § 37 BetrVG 1972, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt; bestätigt durch Beschluß vom 11. Mai 1973 - 1 ABR 3/73 -, [demnächst] AP Nr. 2 zu § 20 BetrVG 1972 und durch Urteil vom 26. Juni 1973 - 1 AZR 170/73 -, [demnächst] AP Nr. 4 zu § 20 BetrVG 1972).

Diese Auffassung wird auch ganz überwiegend im Schrifttum vertreten, so u.a. von Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 10. Aufl., § 37 Anm. 25 ff. und § 20 Anm. 31; Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 37 RdNr. 35, 104 und § 20 RdNr. 27; Brecht, Kommentar zum BetrVG nebst Wahlordnung, § 37 Anm. 15 und § 20 Anm. 14; Erdmann-Jürging-Kammann, BetrVG, § 37 Anm. 42; Dütz, Verfahrensrecht der Betriebsverfassung, ArbuR 73, 353 [370]. Jedoch erheben sich in Rechtsprechung und Schrifttum ebenfalls Stimmen (vgl. die Anmerkung von Söllner zum Beschluß des Senats vom 30. Januar 1973 - 1 ABR 22/72 - in ArbuR 73, 383/384 und die dort genannten weiteren Fundstellen), die sich dafür aussprechen, das Beschlußverfahren für die Verfolgung von Lohnansprüchen von Betriebsrats- oder Wahlvorstandsmitgliedern zu öffnen, wenn sie aus § 20 Abs. 3 Satz 2, § 37 Abs. 2 BetrVG 1972 heraus begründet werden.

Der Senat hält nach erneuter Prüfung der Frage, welche Verfahrensart in solchen Fällen zu wählen ist, an seiner bisherigen Rechtsprechung fest. Die Neufassung des § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG gibt nämlich - entgegen gelegentlich so geäußelter Meinung - nichts dafür her, daß hier das arbeitsgerichtliche Beschlußverfahren die anzuwendende Verfahrensart ist.

Wie der Senat schon im Beschluß vom 30. Januar 1973, aaO, ausgeführt hat, will § 37 Abs. 2 BetrVG 1972 - für den inhaltsgleichen § 20 Abs. 3 Satz 2 BetrVG 1972 kann nichts anderes gelten - nur sicherstellen, daß dem Betriebsratsmitglied - entsprechend hier dem Wahlvorstandsmitglied -,

- 6 -



- 6 -

sofern es wegen seiner Tätigkeit in diesen Gremien Arbeitszeit versäumt, der ihm nach dem Arbeitsvertrag zustehende Lohn erhalten bleibt. Der Anspruch des Wahlvorstandsmitglieds auf Fortzahlung seines Lohns für die durch seine Tätigkeit versäumte Arbeitszeit hat selbst nach wie vor seine ursprüngliche und in erster Linie tragende Rechtsgrundlage im Arbeitsvertrag in Verbindung mit § 611 Abs. 1 BGB behalten, auch wenn sich das Verbot der Arbeitsentgeltsminderung aus den vorerwähnten Bestimmungen des BetrVG ergibt. Derartige Ansprüche sind und bleiben deshalb bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG und gehören nicht zu den "Angelegenheiten aus dem Betriebsverfassungsgesetz" gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG i.d.F. vom 15. Januar 1972. Die Formulierung "für Angelegenheiten aus dem Betriebsverfassungsgesetz" stellt, jedenfalls in Verbindung mit § 8 Abs. 1, § 80 Abs. 1 ArbGG, eindeutig auf spezifisch betriebsverfassungsrechtliche Komplexe ab. Es ist kein sachlich gebotener Grund vorhanden, individualrechtliche Angelegenheiten, die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergeben, auch wenn sie mit dem Betriebsverfassungsrecht im Zusammenhang stehen, statt im Urteilsverfahren im Beschlußverfahren zu entscheiden.

Sinn und Zweck der Neufassung des § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG war nicht etwa, nunmehr alle, auch individualrechtlichen Ansprüche, wenn sie nur irgendwie mit dem Betriebsverfassungsrecht einen Berührungspunkt haben, im Beschlußverfahren entscheiden zu lassen; die erwähnte Gesetzesänderung hatte nur den Zweck, den zu dem bisherigen § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG 1953 entstandenen Streit zu beenden, ob und inwieweit die in der kataloghaften Aufzählung des § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG a.F. nicht aufgeführten Angelegenheiten des BetrVG im Beschlußverfahren zu entscheiden sind. Die in der neuen Fassung

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 7 -

enthaltene Generalklausel stellt klar, daß alle denkbaren betriebsverfassungsrechtlichen Streitfälle, die im BetrVG selbst ihre Rechtsgrundlage haben, im Beschlußverfahren zu entscheiden sind (Protokoll des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages vom 29. April 1971, 55. Sitzung, Seite 26; Müller, Die Ausformung des arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahrens durch die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts in: Das Arbeitsrecht der Gegenwart, Bd. 9, 1971, Seite 23 ff.; BAG AP Nr. 1 zu § 37 BetrVG 1972, unter 2 der Gründe). Diese Auffassung findet vor allem im Gesetzeswortlaut der § 37 Abs. 2 und § 20 Abs. 3 Satz 2 BetrVG 1972 ihre Stütze, ist doch danach eine "Minderung des Arbeitsentgelts" verboten. Das Gesetz spricht also unmittelbar den individualrechtlichen Anspruch aus dem Arbeitsverhältnis an und legt ihm seine Verbotsnorm zugrunde.

Die vom Senat schon bisher vertretene und jetzt erneut bestätigte Auffassung führt im Ergebnis dazu, daß Arbeitsentgeltansprüche der Betriebsrats- und Wahlvorstandsmitglieder im Urteilsverfahren, dagegen sonstige Kostenerstattungsansprüche (§ 40 Abs. 1, § 20 Abs. 3 Satz 1 BetrVG 1972) im Beschlußverfahren geltend zu machen sind. Diese "Zweigleisigkeit" ist hinzunehmen und anzuerkennen. Wegen der jeweils verschiedenen materiellrechtlichen Begründung muß einmal das für die Durchsetzung individualrechtlicher Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis gegebene Urteilsverfahren mit seinem kontradiktorischen Parteienprinzip und einmal das auf eine allgemeine Befriedung gerichtete Beschlußverfahren mit seinem Amtsermittlungsprinzip zum Zuge kommen.

Wie schon im Beschluß vom 30. Januar 1973 - aaO - kann auch hier allerdings noch offenbleiben, ob in ein Urteils- und in ein Beschlußverfahren getrennt werden muß, wenn in einer Verfahrensart Arbeitsentgeltansprüche und Auslagenersatz zusammen geltend gemacht werden.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 8 -

2. In der Sache ist dem Landesarbeitsgericht beizupflichten, wenn es unter "Betätigung im Wahlvorstand" i.S. von § 20 Abs. 3 Satz 2 BetrVG 1972 nicht nur die Tätigkeiten der Wahlvorstandsmitglieder versteht, die die eigentliche Vorbereitung und Durchführung der Betriebsratswahlen i.S. des § 18 Abs. 1 Satz 1 BetrVG 1972, ergänzt durch die Vorschriften der Wahlordnung, betreffen. Auch die Unterweisung in die Tätigkeiten eines Wahlvorstandes wird wegen des sachlich engen inneren Zusammenhangs regelmäßig zur "Betätigung im Wahlvorstand" gehören (vgl. auch Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, § 20 Anm. 25 i.V.m. § 37 Anm. 22 ff.; Dietz-Richardi, aaO, § 20 RdNr. 24). Ob eine "Betätigung im Wahlvorstand" vorliegt, die den Arbeitgeber nicht zur Minderung des Arbeitsentgelts berechtigt, wenn die Unterweisung - wie hier - in einer gewerkschaftlichen Schulungsveranstaltung erfolgt, beurteilt sich danach, ob diese Schulung für die Betätigung im Wahlvorstand erforderlich war (§ 20 Abs. 3 Satz 2 BetrVG 1972). In dem zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmten Beschluß vom 26. Juni 1973 - 1 ABR 21/72 - (demnächst AP Nr. 3 zu § 20 BetrVG 1972) hat der Senat für den Bereich des Kostenersatzes für die durch eine solche Schulung für die Teilnehmer angefallenen Fahr- und Verzehrkosten entschieden, daß nur ein besonderer konkreter Anlaß die Teilnahme eines Wahlvorstandsmitgliedes an einer gewerkschaftlichen Schulung erforderlich machen könne. Von einem Arbeitnehmer, der sich zur Übernahme eines solchen Amtes bereit erklärt und sich zur Wahl stellt, müsse erwartet werden, daß er die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung des Amtes erforderlichen Kenntnisse mitbringt und sich mit den einschlägigen Vorschriften selbst bekannt macht. Daran ist festzuhalten. Allerdings hat der Senat auch - und zwar in dem zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmten Beschluß vom 13. März 1973 - 1 ABR 15/72 - (demnächst AP Nr. 1 zu § 20 BetrVG 1972) - entschieden, als Gründe

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 9 -

für die dort wie hier in Frage stehende Schulung könnten ggf. in Betracht kommen, daß Mitglieder des Wahlvorstandes erstmals ein solches Amt wahrzunehmen haben und für sie keine Möglichkeit bestanden hat, sich im Betrieb von anderen erfahrenen ehemaligen Wahlvorstandsmitgliedern oder sonst kenntnisreichen Belegschaftsangehörigen über diese Aufgaben zu unterrichten und einweisen zu lassen.

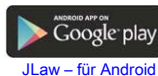
3. Unter Beachtung vorerwähnter Voraussetzungen erweist sich der Klageanspruch als nicht begründet. Die Vorschrift des § 20 Abs. 3 Satz 2 BetrVG 1972 stellt nun einmal ausdrücklich auf die "Erforderlichkeit" der Versäumnis der Arbeitszeit ab. Diese Erforderlichkeit der Teilnahme ihrer Zedenten an der gewerkschaftlichen Schulungsveranstaltung hat als wesentliche Voraussetzung ihres Anspruches die Klägerin darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen (Urteil des Senats vom 26. Juni 1973 - 1 AZR 170/73 - aaO). Die Klägerin hat aber ihrer Darlegungspflicht nicht genügt. Es ist zwar unstreitig, daß - im Gegensatz zum Sachverhalt des mit Urteil des Senats vom 26. Juni 1973 - 1 AZR 170/73 - entschiedenen Falles - alle drei Mitglieder des Wahlvorstandes "Neulinge" in ihrer Funktion waren; insofern unterscheiden sich die tatsächlichen Grundlagen des zu entscheidenden Rechtsstreits von denen der Rechtsfindung vom 26. Juni 1973. Andererseits sind jedoch auch hier von der Klägerin keine Gründe vorgetragen, die im übrigen die Erforderlichkeit der Teilnahme ihrer Rechtsvorgänger an der gewerkschaftlichen Schulungsveranstaltung erkennen ließen. Es hätte an der Klägerin gelegen, die Erforderlichkeit der Teilnahme nicht nur mit der erstmaligen Tätigkeit ihrer Rechtsvorgänger als Mitglieder des Wahlvorstandes zu begründen, sondern darüber hinaus z.B. vorzutragen, daß und warum eine Unterweisung durch Mitglieder des amtierenden Betriebsrats oder frühere Wahlvorstandsmitglieder nicht möglich oder nicht ausreichend war. Anlaß dazu hätte um so mehr bestanden, als die Beklagte zur Begründung ihrer Berufung hat vortragen lassen, auch eine schriftliche Information hätte genügen können und dort

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze [\(mobile App\)](#)
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 11 -

i.S. von § 20 Abs. 3 Satz 2 BetrVG 1972 gewesen. Die Problematik war also spätestens in der Berufungsbegründung angesprochen und es bestand - so betrachtet - nicht nur wegen des vom Landesarbeitsgericht eingenommenen Rechtsstandpunktes für den Vorderrichter keine weitere Verpflichtung zur richterlichen Aufklärung i.S. von § 139 ZPO. Bei den an die Erfüllung des § 139 ZPO zu stellenden Anforderungen darf der im Zivilprozeß herrschende Beibringungsgrundsatz nicht außer acht gelassen werden, zumal wenn, wie im zweitinstanzlichen arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren der Zwang zur Vertretung durch qualifizierte Prozeßbevollmächtigte (Rechtsanwälte oder Verbandsvertreter) besteht. Die Parteien müssen auf das gegnerische Sachvorbringen achten, wenn es nur rechtlich möglich erscheint, daß dieses Vorbringen Gewicht haben kann.

5. Da für die Erforderlichkeit der Arbeitsversäumnis als solcher von der Klägerin nichts vorgetragen, war nicht zu prüfen, ob bejahendenfalls auch die Teilnahme aller drei Wahlvorstandsmitglieder an der Schulungsveranstaltung "erforderlich" (für die Tätigkeit im Wahlvorstand) gewesen wäre.

gez. Dr. Müller,
zugleich für den in Urlaub
befindlichen Richter am
Bundesarbeitsgericht
Dr. Auffarth

Bichler

K. Kehrmann

Dr. Osswald



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

